

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2052/69, Nr. 1703/72 und Nr. 2681/74 über die Gesellschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

»EG-Dok. R/1885/77 (AGRI 525) (FIN 495) (ALIM 20)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 209,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft gewährt und finanziert Entwicklungsländern und von Katastrophen betroffenen Ländern Nahrungsmittelhilfe.

Nach den derzeitigen Verordnungsbestimmungen erfolgt die Finanzierung der damit verbundenen Ausgaben für den den Ausfuhrerstattungen entsprechenden Teil durch die Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für Landwirtschaft und für die übrigen Ausgaben durch Titel 9, Kapitel „Ausgaben für Nahrungsmittelhilfe“.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß diese Aufteilung zu Unzuträglichkeiten bei der Verwaltung der gemeinschaftlichen Haushaltsmittel führte.

Infolgedessen empfiehlt es sich, die Kosten der Nahrungsmittelhilfe ausschließlich bei Titel 9 (Kapitel „Ausgaben für Nahrungsmittelhilfe“) zu verbuchen. Zu diesem Zweck ist eine Anpassung verschiedener Bestimmungen der Verordnungen (EWG)

Nr. 2052/69 des Rates vom 17. Oktober 1969 betreffend die gemeinschaftliche Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Übereinkommens über die Nahrungsmittelhilfe¹⁾, (EWG) Nr. 1703/72 des Rates vom 3. August 1972 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/69 hinsichtlich der gemeinschaftlichen Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1967 und zur Festlegung der Regeln über die gemeinschaftliche Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971²⁾ und (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe³⁾ erforderlich —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/69 erhält folgende Fassung:

„Bei den nationalen Maßnahmen zur Durchführung des Abkommens über die Nahrungsmittelhilfe kommt für eine Finanzierung durch die Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garan-

¹⁾ ABl. EG Nr. L 263 vom 21. Oktober 1969, S. 6

²⁾ ABl. EG Nr. L 180 vom 8. August 1972, S. 1

³⁾ ABl. EG Nr. L 288 vom 25. Oktober 1974, S. 1

tiefonds für die Landwirtschaft der Teil der Ausgaben in Betracht, der der Erstattung bei der Ausfuhr nach dritten Ländern abzüglich der nach dem Verschiffungshafen anfallenden Kosten entspricht."

Artikel 2

Artikel 4 Abs. 1 erster Unterabsatz und Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2052/69 erhält folgende Fassung:

„Die Ausgaben, die sich auf gemeinschaftliche Maßnahmen zur Durchführung des Abkommens über die Nahrungsmittelhilfe beziehen, werden im Rahmen von Titel 9 (Kapitel „Ausgaben für Nahrungsmittelhilfe“) gemeinschaftlich finanziert; diese umfassen gemäß den von den Organen der Gemeinschaft gefaßten Beschlüssen

a) den Wert der Waren am Verschiffungshafen;‘.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramts vom 9. August 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 180/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Juli 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Begründung

1. Die Verordnungen Nr. 2052/69, Nr. 1703/72 und Nr. 2681/74 des Rates über die Finanzierung der Nahrungsmittelhilfe stützen sich auf die Unterscheidung zwischen dem nach Weltmarktpreisen berechneten Wert der Nahrungsmittelhilfe und dem der Erstattung entsprechenden Betrag.

Mit dieser Unterscheidung ist eine doppelte Verbuchung im Haushaltsplan verbunden, zum einen bei Titel 9 Kapitel „Ausgaben für Nahrungsmittelhilfe“ (nach Weltmarktpreisen berechneter Wert) und zum anderen bei der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (Erstattung).

2. Die Erfahrung hat gezeigt, daß sich bei der Anwendung dieses Verbuchungsverfahrens für die Verwaltung der Mittel folgende Nachteile ergeben:

- Verpflichtung für die Zahlstellen der Mitgliedstaaten, eine künstliche Unterscheidung zwischen Erstattungen und sonstigen Ausgaben für die Durchführung einer Maßnahme einzuführen, woraus sich Komplikationen und Fehler ergeben;
- komplizierte Verwaltung in den Kommissionsdienststellen;
- Notwendigkeit von Mittelübertragungen während des Haushaltsjahres zwischen dem EAGFL, Abteilung Garantie und der Nahrungsmittelhilfe auf Grund der häufig veränderlichen Erstattungsätze.

Da die landwirtschaftlichen Erzeugnisse der EWG außerdem zu den innerhalb der Gemeinschaft geltenden Preisen abgegeben werden, entsprechen die Gesamtkosten der Nahrungsmittelhilfepolitik diesen Preisen.

3. Um diesen Nachteilen abzuweichen, wird vorgeschlagen, im Haushaltsplan die Kosten der gemein-

schaftlichen Nahrungsmittelhilfe lediglich im Kapitel „Ausgaben für Nahrungsmittelhilfe“ auszuweisen und folglich nicht mehr den den Ausfuhrerstattungen entsprechenden Betrag zu verbuchen.

Da es jedoch erforderlich ist, den Wert der Nahrungsmittelhilfe zu Weltmarktpreisen zu kennen und diesen den zuständigen internationalen Stellen mitzuteilen, wird dieser in den Erklärungen zum Haushaltsplan angegeben. Desgleichen könnte man zur Information den entsprechenden Wert der Erstattungen angeben, da, soweit ein Absatz in Form einer Hilfeleistung entfällt, es notwendig wäre, zusätzliche Absatzmöglichkeiten innerhalb oder außerhalb der EWG zu finden, um im letztgenannten Fall die entsprechenden Haushaltsmittel im EAGFL vorzusehen.

Auf Grund der allgemeinen Bedeutung der Verordnung Nr. 2681/74 des Rates, wäre eine Aufhebung der Verordnung Nr. 2052/69 und Nr. 1703/72 der Vereinfachung halber möglich gewesen, wenn nicht die in diesen Verordnungen vorgesehene Erstattung bei den nationalen Hilfsmaßnahmen beibehalten werden müßte.

4. Der vorliegende Vorschlag hat keine finanziellen Folgen für die Haushaltspläne der EWG, sondern bringt lediglich eine andere Gliederung. So werden sich die Mittel des Kapitels Nahrungsmittelhilfe für den Haushaltsplan 1978 schätzungsweise um 310 Mio RE erhöhen und die Mittel des EAGFL Abteilung Garantie für Erstattungen entsprechend verringern.

Infolgedessen sind einige Bestimmungen der drei genannten Verordnungen anzupassen. Diese Anpassung ist Ziel des vorliegenden Entwurfs einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2052/69 des Rates vom 13. Oktober 1969, Nr. 1703/72 des Rates vom 3. August 1972 und Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe.

